

Fall 1

Ein minderjähriger Schüler erhält im Jahreszeugnis die Note „Nicht genügend“ in einem Unterrichtsgegenstand. Die Klassenkonferenz entscheidet, dass keine Berechtigung zum Aufsteigen erteilt wird. Im 1. Halbjahr wurde die Beurteilung mit Genügend vorgenommen. Eine Frühwarnung nach § 19 (3) SchUG hat die Lehrperson nicht veranlasst.

Die Erziehungsberechtigten erheben rechtzeitig gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz einen Widerspruch und bringen vor, dass sie aufgrund der unterlassenen Frühwarnung keine Information über den Leistungsabfall des Kindes hatten und demnach auch keine entsprechenden Gegenmaßnahmen einleiten konnten. Dieser Umstand war aus ihrer Sicht rechtswidrig und dementsprechend auch die Entscheidung der Klassenkonferenz.

Wie muss die Entscheidung der Schulbehörde über den Widerspruch lauten?

Lösung:

§ 19 (3a) SchUG normiert, dass unverzüglich eine Meldung an die Erziehungsberechtigten zu erfolgen hat, wenn die aufgrund der bisher erbrachten Leistungen die Leistungen zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären. Allerdings bestimmt § 19 (7) SchUG, dass diese Verständigung nur „Informationscharakter“ hat, weshalb die Unterlassung der Verständigung nicht die Unzulässigkeit einer negativen Beurteilung zur Folge hat.

Die Schulbehörde müsste den Widerspruch aus diesem Grund abweisen.

Fall 2

Ein Schüler, der bislang fast ausschließlich die Zeugnisnoten „Sehr gut“ hatte, bekommt im Jahreszeugnis in Geschichte die Beurteilung „Gut“.

Im Sommersemester gab es einen Test, der mit „Gut“ beurteilt wurde. Eine mündliche Prüfung fand nicht statt. Die Beurteilung der Mitarbeit erfolgte durch die Lehrperson mit „Gut“.

Wäre eine mündliche Prüfung zwingend notwendig gewesen?

Lösung:

§ 3 (4) SchUG normiert, dass neben Mitarbeit und Schularbeiten nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung unbedingt notwendig sind. In Unterrichtsgegenständen ohne Schularbeiten kann daher auch die Mitarbeit die einzige Beurteilungsgrundlage sein. Insofern die Lehrperson aus der Mitarbeit und dem durchgeführten Test genügend Grundlagen für eine sichere Beurteilung gewonnen hat, gab es keine Notwendigkeit für die Durchführung einer mündlichen Prüfung.

Hätte in diesem Fall die Lehrperson den Schüler über die voraussichtliche Notengebung informieren müssen?

Lösung:

Eine Informationspflicht für diesen Fall ist nicht vorgesehen. Dies wäre dann der Fall, wenn die Leistungen entsprechend § 19 (3) SchUG „in besonderer Weise nachlassen“. Dann müsste die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand oder die Lehrerin oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufnehmen. Von einem Nachlassen in besonderer Weise kann hier mE nach nicht gesprochen werden.

Auf Wunsch des Schülers selbst, muss jedoch eine Information über den Leistungsstand erfolgen (§ 11 (3a) LBVO).

Wann muss eine mündliche Prüfung durchgeführt werden?

Lösung:

Der Schüler hätte eine Prüfung nach § 5 (2) LBVO beantragen können. Diese wäre zwingend durchzuführen gewesen. Diese punktuelle Prüfung ist nach der Rechtsprechung jedoch auch nur ein Mosaikstein des gesamten Leistungsbildes, das

zu Beurteilung führt. Wird eine Prüfung nach § 5 auf Schülerwunsch durchgeführt, kann eine schlechte Prüfung auch eine schlechtere Beurteilung in der Endnote nach sich ziehen, als es ohne die Prüfung der Fall gewesen wäre.

Könnte eine Beurteilung auch ausschließlich auf Grundlage des Tests, ohne Beurteilung der Mitarbeit, erfolgen?

Nach § 3 (3) LBVO darf eine (oder mehrere) schriftliche Leistungsfeststellungen alleine nie Basis für die für eine Semester- oder Jahresbeurteilung sein.

Fall 3

Eine Schülerin beantragt 5 Unterrichtstage Tage vor Notenschluss eine mündliche Prüfung. Der betreffende Unterrichtgegenstand findet nur mehr an zwei Unterrichtstagen vor Notenschluss (jeweils in der Dauer von 1 Unterrichtsstunde) statt. Für beide Stunden sind bereits jeweils 3 mündliche Prüfungen terminisiert, sodass die Lehrperson dem Prüfungswunsch nicht mehr nachkommt.

Ist die Vorgehensweise der Lehrperson rechtlich in Ordnung?

Lösung:

Nach § 5 (2) LBVO hat die Anmeldung zur Prüfung so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist. Ebenso gibt es die Bestimmung in Absatz 5 leg. cit. dass für die Durchführung von mündlichen Prüfungen nach Möglichkeit nicht der überwiegende Teil einer Unterrichtsstunde aufzuwenden ist. Empfehlenswert ist es für jede Lehrperson den Schülerinnen und Schülern eine vertretbare Frist bzw. einen letztmöglichen Anmeldetermin mitzuteilen.